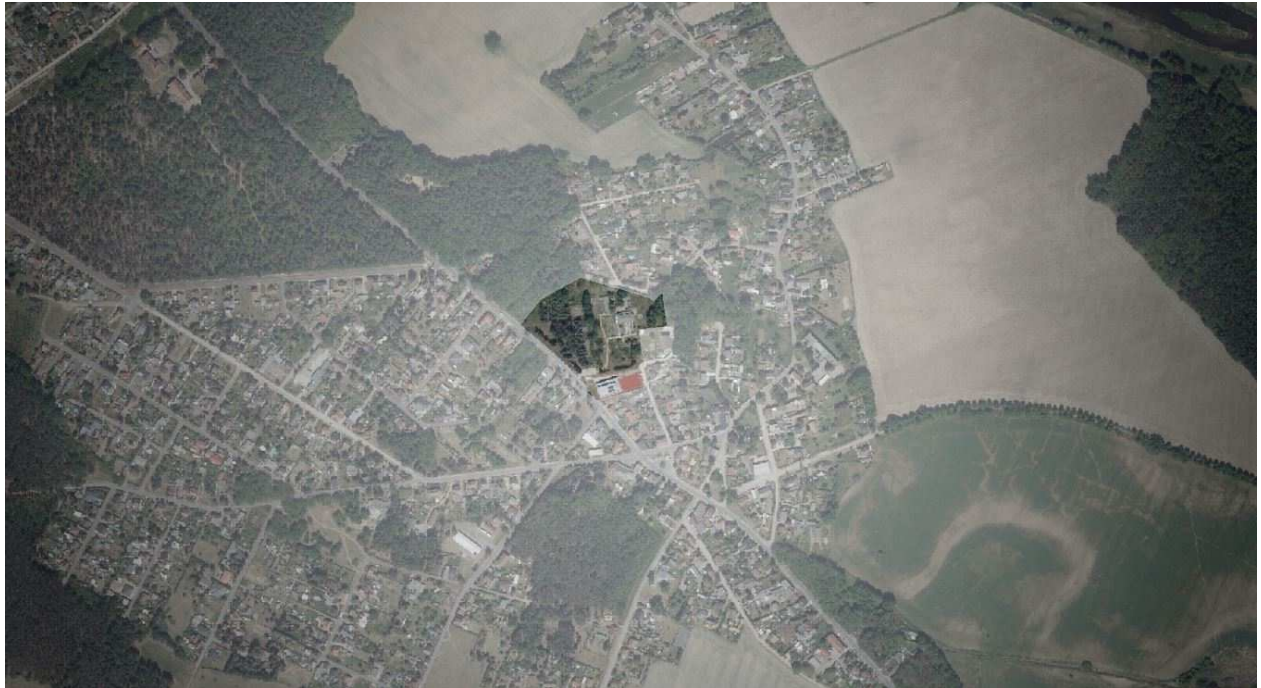


Artenschutzbeitrag (ASB) zum Bebauungsplan „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“



Luftbild mit Projektskizze

Entwurf

Verfahrensführung:

Stadt Forst Lausitz
Fachbereich Stadtentwicklung
Cottbuser Straße 10 -12
03149 Forst (Lausitz)

Bearbeitung:

ibb Ingenieurbüro Bauwesen GmbH
Büro Brandenburg
Cottbuser Straße 5
03149 Forst
B.Sc. René Grunewald

Fassung:

Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.4	Untersuchungsraum	6
1.5	Datengrundlage.....	7
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	8
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	8
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	8
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	8
3	Relevanzprüfung / Bestandsdarstellung	9
4	Maßnahmen	11
4.1	A2 Vermeidungsmaßnahmen.....	11
4.2	Vorgezogene- (CEF) und Kompensationsmaßnahmen.....	11
5	Prüfung der Verbotstatbestände	11
5.1	Käfer	12
5.1.1	Eremit.....	12
5.1.2	Heldbock.....	15
5.2	Reptilien	17
5.2.1	Zauneidechse.....	17
5.3	Fledermäuse	20
5.3.1	Gebäudebewohnende Fledermäuse	20
5.3.2	Baumbewohnende Fledermausarten.....	22
5.4	Vögel.....	24
5.4.1	Höhlenbrüter	24
5.4.2	Freibrüter	27
5.4.3	Bodenbrüter in Wäldern und Gehölzflächen	30
5.4.4	Nischenbrüter.....	32
6	Zusammenfassung.....	34
7	Quellen	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Vorhabengebiet (https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start# ; 11.09.2024)	7
Abbildung 2 Verbreitung des Eremit Brandenburg; Quelle: AVES ET AL., 2015, Aufstellung eines Managementplans zur dauerhaften Überwachung des Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) Prioritäre Art der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in verschiedenen Teilen Brandenburgs.....	12
Abbildung 3 Verbreitung des Heldbock; Quelle: NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 11 (1, 2) 2002	15
Abbildung 4 Verbreitung Zauneidechse; Quelle: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014	17

Anlagen

Anlage I Relevanzprüfung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Forst Lausitz hat mit dem Aufstellungsbeschluss (Beschlussvorlage Nr. SVV/0693/2024) ihre Planungsabsicht für den Bebauungsplanes „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“ festgelegt. Dazu sollen auf dem Areal einer Gärtnerei an der Triebeler Straße 200 in Forst Lausitz ein zweigeschossiges Schul- sowie ein eingeschossiges Hortgebäude, inkl. Schulhof- und Verkehrsflächen entstehen. Auf dem Flurstück 778/14 befinden sich bereits Sportanlagen, die dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung stehen. Bauliche Veränderung sind hier nicht zu erwarten.

Im Artenschutzfachbeitrag erfolgt die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG und Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Sollte sich herausstellen, dass trotz aller zumutbarer Vermeidungsanstrengungen Verbote ausgelöst werden, wird außerdem geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen

1.2 Rechtliche Grundlagen

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG, welches am 01.03.2010 (zuletzt geändert 2024) in Kraft getreten ist, wurde eine Reihe von artenschutzrechtlichen Regelungen überarbeitet. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- "1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihren Standort zu beschädigen oder zu zerstören."*

Man unterscheidet somit in das Tötungs- und Verletzungsverbot, das Störungsverbot und in den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei absehbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere durch Vorhaben liegt im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG gemäß Satz 2 Nr. 1 dieser Vorschrift nur dann der Eintritt des Verbots vor, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall u. a. in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Störungen lösen aber hier dennoch Verbotstatbestände aus, wenn dadurch entweder die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Des Weiteren wird im Hinblick auf den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zwischen standorttreuen und nicht standorttreuen Tierarten unterschieden: Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die

artenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern ausreichend unbesetzte Ausweichmöglichkeiten bestehen. Bei standorttreuen Tierarten hingegen kehren die Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten lokaler Populationen unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind.

Nur potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind hingegen nicht geschützt, da das besondere Artenschutzrecht kein Gebietsschutz zweiter Klasse ist, sondern an konkrete Individuen anknüpft (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15, juris, Rn. 475).

§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG beschränkt den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf einen reinen Funktionsschutz. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der oben genannten Störungen um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass *"[...] die ökologische Funktion von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird [...]"*. Dies bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung "räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich die Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Dies kann auch durch Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erreicht werden (sog. CEF-Maßnahmen).

1.3 Methodisches Vorgehen

Um darzulegen, inwiefern die Verbote des § 44 BNatSchG zutreffen, der Verbotstatbestand durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann oder Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen sind, ist nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.06 und dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 für alle Vorhaben, auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich. Der Umfang der Ermittlungspflicht ist dabei abhängig von der betroffenen Art, der Art der Maßnahme und den naturräumlichen Gegebenheiten.

Die Erarbeitung der Artenschutzbeiträge erfolgt in Anlehnung an die Mustergliederung für den Artenschutzbeitrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß Anlage 1 der „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“.

Da durch den festgelegten Zeitraum der Leistungserbringung keine originäre Bestandserfassung (Kartierung) über eine gesamte Vegetationsperiode möglich ist, wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Relevanzprüfung und Potentialanalyse unter der „worst-case“-Annahme durchgeführt.

In der Relevanzprüfung wird dabei zunächst die (in Brandenburg vorkommenden) europarechtlich geschützten Arten abgeschichtet, für die mit hinreichender Sicherheit keine Betroffenheit von Verbotstatbeständen durch das Projekt zu erwarten ist.

Dies trifft auf die Arten zu,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für die verbleibenden Arten wird ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen und geprüft ob, durch die bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens und unter Anwendung der geplanten Maßnahmen, Verbotstatbestände für die jeweilige Art zu erwarten sind.

Arten die im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheit vermuten lassen, werden in ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) betrachtet. Dies trifft insbesondere auf ubiquitäre Vogelarten (Höhlenbrüter, Freibrüter, Nischenbrüter, etc.) und Fledermäuse (Baumbewohner, Gebäudebewohner) zu.

Zur Vorbereitung der Relevanzprüfung erfolgten von August bis Dezember 2024 vier Geländebegehungen zur Untersuchung der Habitatausstattung und der gezielten Suche nach den Artengruppen europäische Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse. Im Dezember 2024 erfolgte eine zusätzliche Höhlenbaum- und Altnestkartierung. Die Ergebnisse sind detailliert in der Anlage 1 Relevanzprüfung bzw. dem Bestandplan zum Umweltbericht dargestellt.

Die Begehungen erfolgten zu folgenden Zeiten und unter folgenden Wetterbedingungen:

- 20.08.2024 Erstbegehung
11:30 – 12:30 Uhr 25°C, sonnig
- 27.08.2024 Dämmerungsbegehung (mit Fledermausdetektor BATLOGGER M)
19:00 – 21:00 Uhr 23°C, sonnig
- 05.09.2024 Vögel- u. Reptilienbegehung
7:30 – 10:00 Uhr 18 – 24°C, sonnig
- 05.12.2024 Baumhöhlenkartierung
10:00 – 12:00 Uhr 3,5°C, wechselhaft

Zur Kontrolle auf ein Einschwärmen gebäudebewohnender Fledermausarten erfolgte eine weitere Begehung am:

- 26.06.2025 Kontrolle Bestandsgebäude auf einschwärmende Fledermausarten
3:30 - 5:00 Uhr 18°C, sonnig

1.4 Untersuchungsraum

Das Vorhabengebiet wird derzeit als Bio-Gärtnerei genutzt und weist dementsprechend vielseitige Strukturen auf. Im westlichen Bereich des Gebietes befinden sich die Überreste einer Baumschule, welche mittlerweile einen geschlossenen, dichten Fichtenbestand mit krautigem Unterwuchs bilden. Südwestlich davon befinden sich lockere Baumgruppen aus Nadelbäumen auf Scherrasenflächen. Mittig des Gebietes verläuft von Süden nach Norden eine Baumreihe, aus hauptsächlich Robinien und Spitzahorn. Der östliche Teil besteht überwiegend aus gärtnerisch genutzten Beeten, Rasenflächen (Scherrasen), dem Gärtnerhaus und Gewächshäusern, Zierpflanzen (Koniferen) sowie Laubbäumen (überwiegend Robinie und Spitzahorn). Die Laubbäume weisen, entsprechend dem Alter, diverse Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten und Risse auf. Weiterhin sind zahlreiche Nistkästen und Fledermauskästen vorzufinden. Das Gärtnerhaus verfügt über einen flachen Dachboden, der diverse Ritzen und Löcher nach außen aufweist. Im nordwestlichen Bereich befinden sich diverse Komposthaufen und Totholzhecken. Vereinzelt sind auf dem Gelände Miniteiche zu finden.

Das Vorhabengebiet wird überwiegend von Wohnbebauung umgeben. Südwestlich grenzt die Triebeler Straße, welche eine Hauptverkehrsstraße darstellt. Nördlich verläuft die Ackerstraße, welche eine unbefestigte Nebenstraße darstellt.

Nordwestlich grenzt das Waldgebiet „Keunesche Alpen“ unmittelbar an das Vorhabengebiet. Die Waldfläche zwischen dem Vorhabengebiet und der Ackerstraße ist dem Biototyp

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Bebauungsplan „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“ soll planungsrecht für den Bau eines Schulgebäudes inkl. Nebenalgeln / Pausenhofflächen und Verkehrsflächen schaffen. Mit der Errichtung des Schulstandortes gehen verschiedene Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt einher. Diese können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untergliedert werden.

Dabei sind im Sinne des § 44 BNatSchG vor allem direkte Auswirkungen / Wirkfaktoren zu betrachten, die zur Tötung, Beschädigung oder Verletzung geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG), zur erheblichen Störung einer lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zur Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) führen können. Letzteres gilt jedoch gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, wenn „[...] die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ Die Entnahme wildlebender, besonders geschützter Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) ist ebenfalls untersagt und unterliegt einem Verbotstatbestand.

Nachstehend werden potenziell mögliche Auswirkungen, welche durch das geplante Vorhaben entstehen können, benannt, erläutert sowie anhand einer Klassifizierung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Beeinträchtigungen sind überwiegend temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase zu verstehen. Dazu zählen insbesondere

- Flächeninanspruchnahme durch
 - Baustelleneinrichtung(en) und Lagerplätzen,
 - bautechnische Aufschüttungen und / oder Abgrabungen,
 - vollständige Bodenentnahmen,
- Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastung sowie Erschütterung durch Baustellenverkehr
- Beseitigung oder Beschädigung von Vegetationsstrukturen durch Maschinen und Baufahrzeuge.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel durch das Bauwerk selbst dauerhaft hervorgerufen und entstehen vor allem durch Versiegelung und Überformung von Lebensräumen, durch Änderung der ökologischen Standortbedingungen angrenzender Biotope, wie Flächeninanspruchnahme und ein sich damit einstellender Verlust von Lebensräumen.

Durch das Vorhaben kommt zur Überbauung bzw. dem Verlust verschiedener Biotop- und Habitatstrukturen, auch in Form von Baumfällungen. Diese stellen insbesondere geeignete Habitate für Brutvögel dar. Durch den Abriss des Bestandgebäudes kommt es zum Verlust potenzieller Tagesquartiere für gebäudebewohnenden Fledermausarten. Weiterhin kommt es zum Verlust potenzieller Eidechsenhabitate südlich des Bestandsgebäudes. Durch den Baukörper kann es zu Spiegelungen und einem erhöhten Vogelschlag kommen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, welche durch einen betriebsbedingten Ablauf der Anlage oder das Bauwerk selbst erzeugt werden. Hierbei kann zu einer Erhöhung der Störreize durch den Schulbetrieb kommen. Aufgrund der Lage innerhalb eines bereits bestehenden

Wohngebietes und der bisherigen Nutzung der Sportanlagen sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3 Relevanzprüfung / Bestandsdarstellung

In der Anlage 1 erfolgt eine Auflistung der in Brandenburg vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten, mit ihrem jeweiligen Schutzstatus und Angaben zu ihrem Erhaltungszustand (außer Brutvögel). Im Weiteren erfolgt darin die Angabe ob ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum potenziell möglich ist oder nachgewiesen werden konnte sowie die Einschätzung, ob eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich ist. Sofern eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann erfolgt die Angabe des jeweiligen Ausschlussgrundes.

Aus der Relevanzprüfung ergeben sich folgende Arten als planungsrelevant:

Käfer:

- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Reptilien:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Fledermäuse:

- Gebäudebewohnende Fledermausarten als Gilde
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
 - Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- baumbewohnende Fledermäuse als Gilde
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 - Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Vögel:

- Höhlenbrüter als Gilde
 - Blaumeise (*Parus caeruleus*)
 - Buntspecht (*Dendrocopos major*)
 - Feldsperling (*Passer montanus*)
 - Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
 - Grünspecht (*Picus viridis*)
 - Haubenmeise (*Parus cristatus*)

- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Sumpfmeise (*Parus palustris*)
- Tannenmeise (*Parus ater*)
- Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
- Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)

- Freibrüter als Gilde
 - Amsel (*Turdus merula*)
 - Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
 - Buchfink (*Fringilla coelebs*)
 - Elster (*Pica pica*)
 - Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)
 - Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
 - Grünfink (*Carduelis chloris*)
 - Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)
 - Kolkrabe (*Corvus corax*)
 - Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
 - Nebelkrähe (*Corvus cornix*)
 - Rabenkrähe (*Corvus corone*)
 - Ringeltaube (*Columba palumbus*)
 - Singdrossel (*Turdus philomelos*)
 - Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*)
 - Sperber (*Accipiter nisus*)
 - Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
 - Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
 - Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)
 - Waldohreule (*Asio otus*)

- Bodenbrüter in Wäldern und Gehölzflächen als Gilde
 - Baumpieper (*Anthus trivialis*)
 - Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
 - Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
 - Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
 - Goldammer (*Emberiza citrinella*)
 - Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
 - Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
 - Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
 - Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
 - Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)
 - Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Nischenbrüter als Gilde
 - Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
 - Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
 - Haussperling (*Passer domesticus*)

4 Maßnahmen

Bei der Prüfung, ob Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen.

4.1 A2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen sollen die beeinträchtigenden Wirkfaktoren entweder gänzlich ausschließen oder soweit abmildern, dass möglichst keine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr zu erwarten ist. Artenschutzrechtliche relevante Vermeidungsmaßnahmen, die aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan hervorgehen, sind:

- V1 Einhaltung der gesetzlichen Fällzeiten
- V2 Ausweisung von Bautabuzonen
- V3 Umweltbaubegleitung
- V4 Umweltbaubegleitung
- V5 Kontrolle der Bestandsgebäude vor Abriss
- V6 Vertiefende Untersuchung/ Pessimierung Zauneidechse
- V7 Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag
- V9 Baufeldfreimachung

4.2 Vorgezogene- (CEF) und Kompensationsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. für die betroffene lokale (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (ohne „time-lag“) gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan hervorgehen, sind:

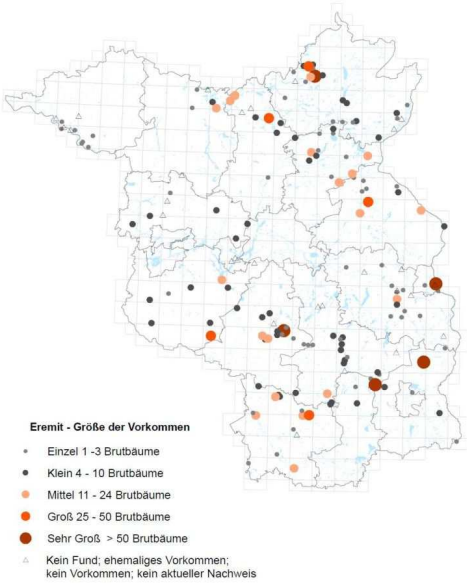
- A1_{CEF} Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse
- A2_{CEF} Ausgleichshabitate Zauneidechse

5 Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt als Art-für-Art-Betrachtung bzw. Betrachtung in ökologischen Gilden, in den Arten zusammengefasst werden, deren Bestands- und Betroffenheitssituation ähnlich ist. Die Prüfung erfolgt in Formblättern in Anlehnung an das Musterformblatt 7 der „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“.

5.1 Käfer

5.1.1 Eremit

Artname Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland stark gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes BB ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Der Eremit lebt in Baumhöhlen alter Laubbäume. Als Brutbäume werden Eichen, Linden, Rotbuchen, Eschen, Weiden und Obstgehölze bevorzugt. Aber auch Erle, Rosskastanie, Hainbuchen Robinie, Silberahorn, Esskastanie und Platane kommen in Frage. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein alter Höhlenbäume mit entsprechenden Mulmverrat und geeigneter Feuchte und Konsistenz. Die Paarung erfolgt von Juli bis August. Die Entwicklung zum Käfer dauert zwischen 2 und 4 Jahre. Da nur wenige Tiere die Bruthöhle verlassen, sind Beobachtungen sehr selten. Der Eremit weist eine hohe Standorttreue auf. Die zurückgelegten Distanzen liegen meist unter 200 m, können aber auch 1-2 km betragen.	
 Eremit - Größe der Vorkommen • Einzel 1 - 3 Brutbäume • Klein 4 - 10 Brutbäume • Mittel 11 - 24 Brutbäume • Groß 25 - 50 Brutbäume • Sehr Groß > 50 Brutbäume △ Kein Fund; ehemaliges Vorkommen; kein aktueller Nachweis	
Abbildung 2 Verbreitung des Eremit Brandenburg; Quelle: AVES ET AL., 2015, Aufstellung eines Managementplans zur dauerhaften Überwachung des Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) Prioritäre Art der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in verschiedenen Teilen Brandenburgs	

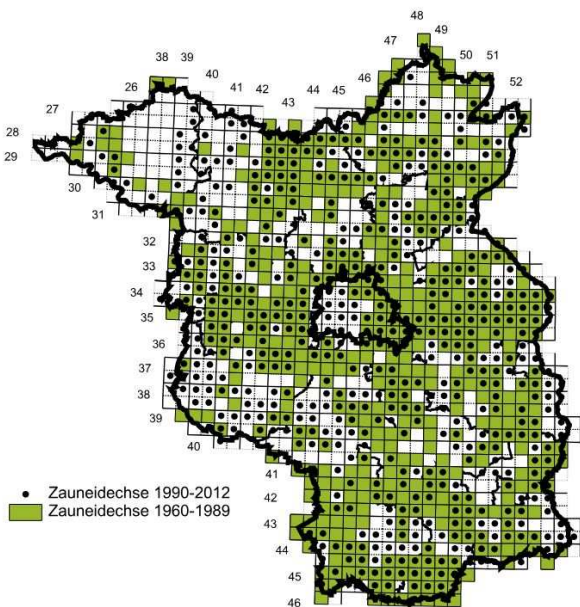
Artname		Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Gemäß „Managementplans zur dauerhaften Überwachung des Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) Prioritäre Art der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in verschiedenen Teilen Brandenburgs“ (AVES ET AL., 2015) sind u.a. Vorkommen im Forster Ortsteil Nossdorf sowie nahe des Ortes Pusack bekannt. Im Zuge der worst-case-Annahme kann daher ein Vorkommen innerhalb der Alteichenbestände nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere auch durch den hohen Anteil alter Eichenbäume im Bereich der Keuneschen Alpen.			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die Baumbestände (Alteichen), in den ein Vorkommen des Eremiten nicht ausgeschlossen werden kann, werden zum Erhalt festgesetzt. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein			
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung der Art während der Fortpflanzungszeit kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Baumbestände (Alteichen), in den ein Vorkommen des Eremiten nicht ausgeschlossen werden kann, werden zum Erhalt festgesetzt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein			

Artnamen	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artname	Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Baumbestände (Alteichen), in den ein Vorkommen des Heldbocks nicht ausgeschlossen werden kann, werden zum Erhalt festgesetzt.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Eine erhebliche Störung der Art während der Fortpflanzungszeit kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die Baumbestände (Alteichen), in den ein Vorkommen des Heldbocks nicht ausgeschlossen werden kann, werden zum Erhalt festgesetzt.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

5.2 Reptilien

5.2.1 Zauneidechse

Artname Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg Vorwarnliste	Einstufung des Erhaltungszustandes BB ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der strukturreiche Lebensräume mit Wechsel von vegetationsfreien und bewachsenen Stellen besiedelt. Dabei besiedelt sie häufig extensiv bewirtschaftete Flächen, Bergbaubiotope und Ruderalflächen. Als Winterquartiere nutzt sie von ca. September bis ca. April frostfreie Hohlräume unter Steinhaufen, Wurzeln, Fundamenten, in Felsspalten, Erdhöhlen, etc. Die Paarung erfolgt im April. Die Eiablage von Mai bis August in lockeren Untergrund wie Sand oder Laubhumus aber auch unter Platten, Steinen und in Trockenmauern. Die Jungtiere schlüpfen ab Juli.	
	
Abbildung 4 Verbreitung Zauneidechse; Quelle: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014	

Artname		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Vorkommen im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich	
Aufgrund der Habitatstrukturen südlich des Gärtnergebäudes kann ein Vorkommen der Zauneidechse, zum Zuge der worst-case-Annahme, nicht ausgeschlossen werden.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
	☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
V2	Ausweisung von Bautabuzonen	
V3	Umweltbaubegleitung	
V6	Vertiefende Untersuchung / Pessimierung Zauneidechse	
V9	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Vor der Baufeldfreimachung und der Winterruhe der Zauneidechse sind die Verdachtsflächen durch die Umweltbaubegleitung vertiefend zu prüfen. Sofern Individuen vorgefunden werden, sind vergrämungsmaßnahmen in Ersatzhabitate, in Abstimmung mit der UNB, einzuleiten.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Eine erhebliche Störung der Art kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
	☒ Ja	☐ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
A2 _{CEF} Ausgleichshabitate Zauneidechse: Vor Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V6 soll ein Ersatzhabitat an der nördlichen Grenze des Plangebietes errichtet werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
	☐ Ja	☒ Nein

Artname	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5.3 Fledermäuse

5.3.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Artname gebäudebewohnende Fledermäuse als Gilde	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland nach Art ☒ Rote Liste Brandenburg nach Art	Einstufung des Erhaltungszustandes BB ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: • Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) • Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) • Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) • Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) • Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Gebäudebewohnende Fledermäuse nutzen Spalten wie z.B. Mauerritzen, Rolladenkästen, Wand- und Deckenverkleidungen, Verschalungen und Fensterläden als Zwischen-, Sommer- und Schwärmquartier sowie als Wochenstube. Sowohl Braunes und Großes Langohr als auch das Großes Mausohr nutzen auch Dachböden in den sie zum Teil frei hängen. Winterquartiere werden oftmals in Form von Felshöhlen, Stollen, Kellern und Gewölben aufgesucht. Voraussetzung ist dabei, dass diese frostfrei sind und eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen. Tagesquartiere können sich in 1 bis 20 km Entfernung zu den Nahrungshabitat befinden und werden teilweise mehrmals in einer Nacht gewechselt. Fledermäuse jagen strukturgebunden und nutzen dabei besonders Waldränder, Gehölzstrukturen und Baumreihen zur Orientierung. Fledermäuse sind allgemein Gewohnheitstiere, die ihre angestammten Quartiere über Jahre bewohnen und eher zögerlich neue Quartiere annehmen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen • Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) • Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) ☒ potenziell möglich • Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) • Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) • Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) Bei einer Einschwärmkontrolle in der Morgendämmerung konnten zwar Fledermäuse beobachtet werden, ein Anflug des Gärtnergebäudes konnte jedoch nicht festgestellt werden. Auf Grund der geeigneten Strukturen ist eine Nutzung als Tagesquartier jedoch anzunehmen. Eine frei hängende Nutzung des Dachbodens kann auf Grund der niedrigen Deckenhöhe und Kot- bzw. Frassspuren des Marders ausgeschlossen werden.	

Artname gebäudebewohnende Fledermäuse als Gilde		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
V3 Umweltbaubegleitung V5 Kontrolle der Bestandsgebäude vor Abriss V9 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Eine erhebliche Störung der Art kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja	☐ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
A1 _{CEF} Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse: Vor Abriss des Gärtnerhauses sind Fassadenquartiere im unmittelbaren Umfeld anzubringen.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

5.3.2 Baumbewohnende Fledermausarten

Artname baumbewohnende Fledermäuse als Gilde	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland nach Art ☒ Rote Liste Brandenburg nach Art	Einstufung des Erhaltungszustandes BB ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: • Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) • Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) • Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) • Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) • Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) • Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) • Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) Baumbewohnende Fledermausarten nutzen Spechthöhlen aber auch Baumrisse und Spalten hinter abstehender Rinde und Astzwiesel. Im Sommer und während der Übergangsmonate erfolgt die Nutzung als Zwischen-, Sommer- und Schwärmquartier. Als Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Fledermauskästen und Nistkästen. Als Winterquartiere werden frostfreie Höhlen, Baumhöhlen und Felsspalten bezogen, die je nach Art wenige bis tausend Kilometer entfernt liegen können. Tagesquartiere können sich in 1 bis 20 km Entfernung zu den Nahrungshabitat befinden und werden teilweise mehrmals in einer Nacht gewechselt. Fledermäuse jagen strukturgebunden und nutzen dabei besonders Waldränder, Gehölzstrukturen und Baumreihen zur Orientierung. Fledermäuse sind allgemein Gewohnheitstiere, die ihre angestammten Quartiere über Jahre bewohnen und eher zögerlich neue Quartiere annehmen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen • Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) • Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) • Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) • Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) ☒ potenziell möglich • Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) • Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) • Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) • Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) Insbesondere im Altbaumbestand und besonders der Alteichen sind potenzielle Quartiere für baumbewohnende Fledermaus zu erwarten.	

Artname	baumbewohnende Fledermäuse als Gilde	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
V1 Einhaltung der gesetzlichen Fällzeiten		
Bäume die als potenzielles Winterquartier dienen werden nicht gefällt.		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Eine erhebliche Störung der Art kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja	☐ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die Bäume, die im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme gefällt werden müssen, zeigen nur geringfügige Quartierseignung auf. Aufgrund zahlreicher gleichwertiger Bäume im unmittelbaren Umfeld wird ein Ausgleich mittels Fledermaushöhlen für nicht sinnvoll erachtet.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

5.4 Vögel

5.4.1 Höhlenbrüter

Artname Höhlenbrüter als Gilde	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland nach Art ☒ Rote Liste Brandenburg nach Art	Einstufung des Erhaltungszustandes BB ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: • Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) • Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) • Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) • Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) • Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) • Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>) • Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) • Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>) • Kohlmeise (<i>Parus major</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>) • Tannenmeise (<i>Parus ater</i>) • Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) • Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>) • Waldkauz (<i>Strix aluco</i>) • Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) Bei den Arten handelt es sich um weitverbreitete Brutvögel, die ihre Nester in Baumhöhlen anlegen und daher in gleicher Weise von den bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen betroffen sind.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen • Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) • Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) • Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) • Kohlmeise (<i>Parus major</i>) • Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)	☒ potenziell möglich • Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) • Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) • Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) • Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>) • Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) • Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Tannenmeise (<i>Parus ater</i>) • Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) • Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)

Artname Höhlenbrüter als Gilde	
• Waldkauz (Strix aluco) • Wendehals (Jynx torquilla) Insbesondere der Altbaumbestand und besonders die Alteichen sowie verschiedene Nistkästen stellen potenzielle Forstpflanzungsstätten dar.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V1 Einhaltung der gesetzlichen Fällzeiten Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V7 Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag Durch Verglasung an den Fassaden des Neubaus besteht ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag, durch Spiegelungen. Durch die Maßnahme sollen die Verglasungen so gestaltet werden, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung dieses Risikos kommt. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population V2 Ausweisung von Bautabuzonen: Eine erhebliche Störung der Arten kann durch die Ausweisung von Bautabuzonen ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein Ja	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	

Artname Höhlenbrüter als Gilde	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Bäume, die im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme gefällt werden müssen, weisen keine Höhlen oder Nistkästen auf.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5.4.2 Freibrüter

Artname Freibrüter als Gilde	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland nach Art ☒ Rote Liste Brandenburg nach Art	Einstufung des Erhaltungszustandes BB ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: • Amsel (<i>Turdus merula</i>) • Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) • Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) • Elster (<i>Pica pica</i>) • Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>) • Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>) • Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) • Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>) • Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>) • Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>) • Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) • Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>) • Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) • Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) • Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) • Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>) • Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) • Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) • Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) • Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) • Waldohreule (<i>Asio otus</i>) Bei den Arten handelt es sich um weitverbreitete Brutvögel, die ihre Nester als Freibrüter in einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Wäldern, Hecken oder Gebüsch anlegen und daher in gleicher Weise von den bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen betroffen sind.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen • Elster (<i>Pica pica</i>) • Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>) • Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) • Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) • Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) ☒ potenziell möglich • Amsel (<i>Turdus merula</i>) • Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) • Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) • Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>) • Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>) • Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) • Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>) • Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>) • Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	

Artname	Freibrüter als Gilde
	• Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) • Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) • Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>) • Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) • Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) • Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) • Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Insbesondere die Laubbaumbestände stellen potenzielle Forstpflanzungsstätten dar.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V1 Einhaltung der gesetzlichen Fällzeiten	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V7 Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag	
Durch Verglasung an den Fassaden des Neubaus besteht ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag, durch Spiegelungen. Durch die Maßnahme sollen die Verglasungen so gestaltet werden, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung dieses Risikos kommt.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
V2 Ausweisung von Bautabuzonen: Eine erhebliche Störung der Arten kann durch die Ausweisung von Bautabuzonen ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Artname	Freibrüter als Gilde
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	☐ Ja ☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5.4.3 Bodenbrüter in Wäldern und Gehölzflächen

Artname Bodenbrüter in Wäldern und Gehölzflächen als Gilde	
Schutz- und Gefährdungstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland nach Art ☒ Rote Liste Brandenburg nach Art	Einstufung des Erhaltungszustandes BB ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: • Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) • Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) • Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) • Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) • Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) • Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) • Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) • Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) • Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) • Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) • Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) • Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) Bei den Arten handelt es sich um weitverbreitete Brutvögel, die ihre Nester auf dem Boden, in der unteren Krautschicht oder im Unterholz von Wald- und Gehölzflächen anlegen und daher in gleicher Weise von den bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen betroffen sind.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen • Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) ☒ potenziell möglich • Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) • Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) • Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) • Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) • Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) • Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) • Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) • Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) • Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) • Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) • Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) Insbesondere der Fichtenbestand mit Krautschicht sowie vorhandene Totholzhecken stellen potenzielle Forstpflanzungshabitate dar.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	

Artname		Bodenbrüter in Wäldern und Gehölzflächen als Gilde	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V1 Einhaltung der gesetzlichen Fällzeiten V9 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V7 Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag			
Durch Verglasung an den Fassaden des Neubaus besteht ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag, durch Spiegelungen. Durch die Maßnahme sollen die Verglasungen so gestaltet werden, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung dieses Risikos kommt.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG			
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
V2 Ausweisung von Bautabuzonen: Eine erhebliche Störung der Arten kann durch die Ausweisung von Bautabuzonen ausgeschlossen werden.			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		☐ Ja	☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

5.4.4 Nischenbrüter

Artname Nischenbrüter als Gilde	
Schutz- und Gefährdungstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland nach Art ☒ Rote Liste Brandenburg nach Art	Einstufung des Erhaltungszustandes BB ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: • Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) • Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) • Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Bei den Arten handelt es sich um weitverbreitete Brutvögel, die ihre Nester in Nischen von Felswänden, Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen anlegen und daher in gleicher Weise von den bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen betroffen sind.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich • Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) • Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) • Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Insbesondere der Fichtenbestand mit Krautschicht sowie vorhandene Totholzhecken stellen potenzielle Forstpflanzungshabitate dar.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V1 Einhaltung der gesetzlichen Fällzeiten V9 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V7 Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag	

Artname Nischenbrüter als Gilde	
Durch Verglasung an den Fassaden des Neubaus besteht ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag, durch Spiegelungen. Durch die Maßnahme sollen die Verglasungen so gestaltet werden, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung dieses Risikos kommt.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung der Art während der Fortpflanzungszeit kann ausgeschlossen werden Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Das Gärtnergebäude weist zwar Strukturen als potentiell Fortpflanzungshabitat auf, jedoch werden durch den Neubau der Schule im größeren Umfang Habitate geschaffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6 Zusammenfassung

Durch das Vorhaben sind Beeinträchtigungen der Arten bzw. Artgruppen:

- Käfer: Eremit, Heldbock
- Reptilien: Zauneidechse
- Fledermäuse: gebäudebewohnende Fledermäuse, baumbewohnende Fledermäuse
- Vögel: Höhlenbrüter, Freibrüter, Bodenbrüter in Wäldern und Gehölzflächen, Nischenbrüter

zu erwarten.

Für die betrachteten Arten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden bzw. soweit minimiert werden, dass eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie deren ökologische Funktionen und räumlichen Zusammenhänge bleiben, u.a. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, weitestgehend erhalten.

Betriebsbedingte Störungstatbestände können aufgrund der Vorbelastung durch die gärtnerische Nutzung und den Schulsport ausgeschlossen werden.

Es ist für alle behandelten Arten davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

7 Quellen

- BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz), i. d. a. F.
- Bundesamt für Naturschutz BfN: <https://www.bfn.de/artenportraits>
- Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg 2011
- Deutscher Rat für Landespflege; Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) 2014
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU); Checkliste Brutvögel im Land Brandenburg 2019(.xlsx)
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU); Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4 2019, Rote Liste und liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU); Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4 2017, Rote Liste der Libellen des Landes Brandenburg
- Landesumweltamt Brandenburg (LUA); Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 3 2000 Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg
- Landesumweltamt Brandenburg (LUA); Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 3 2001 Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge des Landes Brandenburg
- Landesumweltamt Brandenburg (LUA); Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1, 2 2002, Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg
- Landesumweltamt Brandenburg (LUA); Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4 2004, Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg
- Landesumweltamt Brandenburg (LUA); Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008, Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse
- Landschaftsplanungsbüro AVES ET AL. im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg; Aufstellung eines Managementplans zur dauerhaften Überwachung des Eremit (*Osmoderma eremita*) Prioritäre Art der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in verschiedenen Teilen Brandenburgs 2015
- LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg), Geoportal Brandenburg: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start>
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung – MIL; Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Stand 08/2022
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV); Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch
- Thorsten Ryslavy, Hartmut Haupt, Ronald Beschow (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009 – Otis - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin – SH_19: 1 - 448.